



Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeits- pension

Stand: April 2026

www.pv.at



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien
Telefon: +43 (0)5 03 03
Website: www.pv.at
E-Mail: pva@pv.at

Verlags- und Herstellungsort: PVA, Wien

Druck: PVA, Wien

Stand: April 2026, 1. Auflage

Titelbild: © istockphoto.com/ljeab

Haftungsausschluss: Die bereitgestellten Inhalte dienen der allgemeinen Information. Eine Gewähr für Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Expert*innen der Pensionsversicherung können individuelle Fälle beurteilen und auf Fragen eingehen.

Inhalt

Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension im Überblick..	3
Wie entsteht ein Anspruch?Was muss ich beachten?	4
Antrag, Stichtag & Pensionsbeginn.....	5
Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension für	
bis 31. Dezember 1963 geborene Personen.....	7
Versicherungsfall – Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit.....	8
Allgemeine Anspruchsvoraussetzung	9
Weitere Voraussetzungen für	
bis 31. Dezember 1963 Geborene	11
Antrag auf Weitergewährung.....	11
Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension für	
ab 1. Jänner 1964 geborene Personen	12
Versicherungsfall – Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit.....	13
Allgemeine Anspruchsvoraussetzung	14
Weitere Voraussetzungen für	
ab 1. Jänner 1964 Geborene	14
Rehabilitationsgeld.....	14
Umschulungsgeld	16
Wann liegt Invalidität vor?.....	18
Wann liegt ein Berufsschutz vor?	18
Wann liegt kein Berufsschutz vor?.....	21
Wann liegt Berufs-unfähigkeit vor?	22
Wann liegt ein Berufsschutz vor?	22
Wann liegt kein Berufsschutz vor?.....	24

Besonderheiten bei der Feststellung, ob Invalidität	
bzw. Berufsunfähigkeit vorliegt.....	25
Härtefallregelung für Arbeiter*innen und Angestellte.....	25
Tätigkeitsschutz	26
Originäre Invalidität	27
Berufliche Maßnahmen der Rehabilitation.....	28
Wovon hängt die Pensionshöhe ab?	30
Erhöhung der Pension	32
Abschlag	33
Wann fällt die Leistung an?	34
Wiederbegutachtung	35
Entziehung der Pension.....	36
Zuverdienst in der Pension? Worauf ist zu achten.	37
Umwandlung.....	39
Hinweise.....	40

Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension im Überblick

Wenn Ihre Arbeitsfähigkeit infolge Ihres körperlichen oder geistigen Zustandes vermindert ist, können Sie einen Anspruch auf eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension haben, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Abhängig von der Berufsgruppe gibt es unterschiedliche Begriffe:

- » Die Invaliditätspension ist für Arbeiter*innen (z. B. Handwerker*innen).
- » Die Berufsunfähigkeitspension ist für Angestellte (z. B. im Büro).

Je nachdem, ob die Invalidität oder Berufsunfähigkeit vorübergehend oder dauerhaft ist, haben Sie Anspruch auf verschiedene Leistungen.

Wie entsteht ein Anspruch? Was muss ich beachten?

Ein Anspruch auf eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension besteht dann, wenn

- » der **Versicherungsfall** eingetreten ist,
- » die **allgemeine Anspruchsvoraussetzung** (Mindestversicherungszeit) bzw.
- » je nach Pensionsart **besondere Anspruchsvoraussetzungen** erfüllt sind.

Der Versicherungsfall für eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension gilt als eingetreten, wenn eine **Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit vorliegt**.

Unter allgemeine Anspruchsvoraussetzungen versteht man **bestimmte Bedingungen**, die zum Stichtag vorliegen müssen (z. B. Mindestanzahl an Versicherungs- oder Beitragsmonaten).

Antrag, Stichtag & Pensionsbeginn

Ihr Antrag

Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension



Ein Antrag ist die Voraussetzung, um ein Pensionsfeststellungsverfahren durchzuführen. Alle Online-Formulare finden Sie auf → www.pv.at/antrag.

Ein formloses Schreiben wird ebenfalls als Antrag gewertet; das **unterschiedene Antragsformular** muss aber nachgereicht werden.

Bei **Eigenpensionen** löst der **Tag der Antragstellung** den **Stichtag** aus. Zu diesem Tag wird festgestellt, ob der Versicherungsfall eingetreten ist, die erforderliche Anzahl an Versicherungsmonaten vorhanden ist, wie hoch die Leistung ist und welcher Versicherungsträger diese auszahlt. Es handelt sich dabei **immer** um einen **Monatsersten**.

Erfolgt die Antragstellung an einem Monatsersten, so ist dieser Tag der Stichtag, ansonsten der dem Zeitpunkt der Antragstellung folgende Monats-erste.

Der Stichtag ist in den meisten Fällen zugleich auch der Tag des **Pensionsbeginnes**.

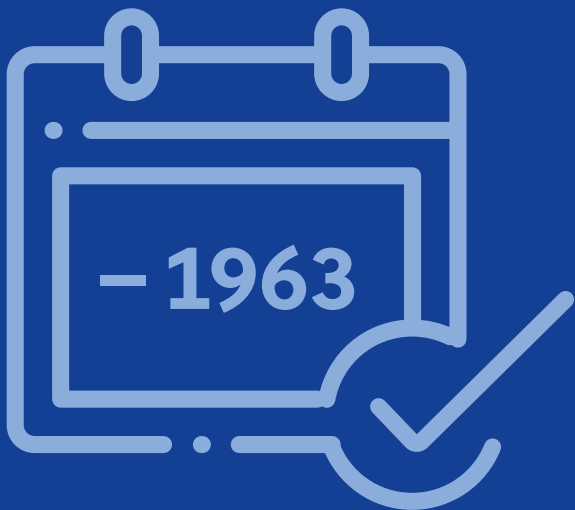
Grundsätzlich beginnt die krankheitsbedingte Pension mit dem Stichtag, frühestens jedoch mit dem Tag nach der formalen Beendigung oder Karenzierung der Tätigkeit, aufgrund welcher Invalidität/Berufsunfähigkeit vorliegt. Wenn der Entgelt- und Krankengeldanspruch erschöpft ist, fällt die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension auch vor dem formalen Ende (Karenzierung) des Dienstverhältnisses an.

Ausnahme: Bei Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3 kann die Tätigkeit fortgesetzt werden.

Ein Antrag auf eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension gilt **vorrangig als Antrag auf Maßnahmen der Rehabilitation (inklusive Rehabilitationsgeld)**.

Weiters kann während eines laufenden Dienstverhältnisses ein **Antrag auf Feststellung** gestellt werden, ob **Invalidität** oder **Berufsunfähigkeit** voraussichtlich dauerhaft bzw. vorübergehend vorliegt oder in absehbarer Zeit eintreten wird.

Invaliditäts- bzw. Berufs-
unfähigkeitspension für
bis 31. Dezember 1963
geborene Personen



Versicherungsfall – Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit

Anspruch auf eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension ist gegeben, wenn:

- » die Invalidität/Berufsunfähigkeit voraussichtlich sechs Monate andauert
- » kein Anspruch auf Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation (Umschulung) besteht oder diese Maßnahmen nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind
- » eine Mindestanzahl an Versicherungsmonaten erworben wurde siehe „Allgemeine Anspruchsvoraussetzung“ → Seite 9
- » am Stichtag die Voraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension (ausgenommen Korridor-pension) noch nicht erfüllt sind

Die Grundlage für die Entscheidung, ob Invalidität/Berufsunfähigkeit vorliegt, bildet eine ärztliche Begutachtung, bei der die Leistungsfähigkeit der*des Antragsteller*in in ihrem*seinem Beruf festgestellt wird.

Ist aufgrund des Gesundheitszustandes **dauernde Invalidität/Berufsunfähigkeit** anzunehmen, erfolgt eine **unbefristete Gewährung der Leistung**.

Ergibt die medizinische Untersuchung, dass Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit mindestens sechs Monate andauert, wird die Pension für **maximal zwei Jahre befristet zuerkannt**. Nach Ablauf der Befristung ist die Pension auf Antrag für längstens zwei weitere Jahre zuzuerkennen, wenn weiterhin Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit besteht. Im Anspruch tritt keine Unterbrechung ein, wenn die Weitergewährung binnen drei Monaten nach dem Pensionswegfall beantragt wird.

Allgemeine Anspruchsvoraussetzung

Am Stichtag muss eine Mindestanzahl an Versicherungsmonaten erworben worden sein (Wartezeit). Das sind:

- » mindestens **180 Beitragsmonate** oder
- » mindestens **300 Versicherungsmonate** oder
- » mindestens **60 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 120 Kalendermonate (KM)**, wenn der Stichtag vor Vollendung des 50. Lebensjahres liegt;

- » liegt der Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres, erhöht sich die Wartezeit von 60 VM für jeden weiteren Lebensmonat um einen Versicherungsmonat (maximal 180 VM), die Rahmenzeit von 120 KM für jeden weiteren Lebensmonat um 2 Kalendermonate (360 KM)

Bei Eintritt des Versicherungsfalles vor Vollendung des 27. Lebensjahres müssen zumindest 6 Versicherungsmonate bis zu diesem Zeitpunkt (ausgenommen Zeiten der Selbstversicherung nach § 16a ASVG) vorliegen.

Entfall der Wartezeit

Die Wartezeit entfällt, wenn ein Arbeitsunfall, eine Berufskrankheit oder eine anerkannte Schädigung während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim österreichischen Bundesheer die Ursache der Invalidität/Berufsunfähigkeit ist.

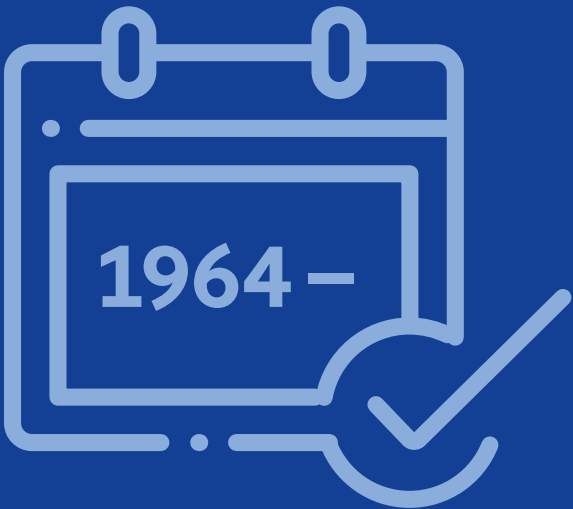
Weitere Voraussetzungen für bis 31. Dezember 1963 Geborene

Es besteht **kein Anspruch auf berufliche Maßnahmen der Rehabilitation** (Umschulung) oder diese Maßnahmen sind nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar, die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit dauert voraussichtlich 6 Monate an.

Antrag auf Weitergewährung

Tritt während des Bezuges einer befristeten Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension keine Besserung des Gesundheitszustandes ein, wird, zwecks allfälliger Weitergewährung der Pension, empfohlen, einen diesbezüglichen Antrag bereits drei Monate vor dem Wegfall der Leistung einzubringen, um eine Unterbrechung des Pensionsbezuges nach Möglichkeit zu vermeiden.

Invaliditäts- bzw. Berufs-
unfähigkeitspension für
ab 1. Jänner 1964
geborene Personen



Versicherungsfall – Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit

Anspruch auf eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension ist gegeben, wenn:

- » die Invalidität/Berufsunfähigkeit voraussichtlich dauerhaft vorliegt
- » kein Rechtsanspruch auf zumutbare und zweckmäßige berufliche Maßnahmen der Rehabilitation besteht
- » eine Mindestanzahl an Versicherungsmonaten erworben wurde siehe „Allgemeine Anspruchsvoraussetzung“ → Seite 9
- » am Stichtag die Voraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension (ausgenommen Korridor-pension) noch nicht erfüllt sind

Grundlage für die Entscheidung, ob Invalidität/Berufsunfähigkeit vorliegt, bildet eine ärztliche Begutachtung, bei der die Leistungsfähigkeit des*der Antragsteller*in in seinem*ihrem Beruf festgestellt wird.

Eine befristete Gewährung der Pension kommt für ab 1. Jänner 1964 geborene Versicherte nicht in Betracht.

Allgemeine Anspruchsvoraussetzung

Hier gelten die selben Bestimmungen, wie für Versicherte geboren bis 31. Dezember 1963, siehe „Allgemeine Anspruchsvoraussetzung“ → Seite 9

Weitere Voraussetzungen für ab 1. Jänner 1964 Geborene

Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit liegt **voraussichtlich dauerhaft** vor, es besteht **kein Rechtsanspruch** auf zumutbare und zweckmäßige Maßnahmen der Rehabilitation und am Stichtag sind die Voraussetzungen für eine **(vorzeitige) Alterspension** (ausgenommen Korridor pension) **noch nicht erfüllt**.

Rehabilitationsgeld

Liegt **Invalidität** bzw. **Berufsunfähigkeit vorübergehend** für voraussichtlich **mindestens 6 Monate** vor und besteht **ein Anspruch** auf **medizinische Maßnahmen der Rehabilitation**, besteht für die Dauer der Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit Anspruch auf **Rehabilitationsgeld**.

Eine bescheidmäßige Feststellung darüber obliegt dem Pensionsversicherungsträger. Die Feststellung

der Höhe und die Auszahlung des Rehabilitationsgeldes sowie eine allfällige Unterstützung (Case Management) der*des Betroffenen zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit erfolgt durch den zuständigen Krankenversicherungsträger.

Das Rehabilitationsgeld wird für die Dauer der vorübergehenden Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit gewährt. Es gebührt frühestens ab dem Monatsersten, der auf die Antragstellung zur Gewährung einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension folgt. Das weitere Vorliegen von vorübergehender Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit ist vom Krankenversicherungsträger jeweils bei Bedarf, jedenfalls aber nach Ablauf eines Jahres nach Zuerkennung des Rehabilitationsgeldes oder der letzten Begutachtung unter Inanspruchnahme des Kompetenzzentrums Begutachtung zu überprüfen.

Die*Der Versicherte ist verpflichtet, an der Durchführung der medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen entsprechend mitzuwirken. Bei Verletzung der Mitwirkungspflicht ist das Rehabilitationsgeld für die Dauer der Weigerung zu entziehen. Den diesbezüglichen Bescheid erlässt der zuständige Pensionsversicherungsträger.

Allfällige medizinische Maßnahmen der Rehabilitation hat entweder der Pensionsversicherungsträger oder der Krankenversicherungsträger durchzuführen.

Umschulungsgeld

Liegt **Invalidität** bzw. **Berufsunfähigkeit** voraussichtlich **dauerhaft** vor oder wird sie **in absehbarer Zeit eintreten** (drohen) und besteht ein **Rechtsanspruch** auf **zumutbare und zweckmäßige berufliche Maßnahmen der Rehabilitation**, besteht für die Dauer der Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit Anspruch auf **Umschulungsgeld**, wenn Sie zur aktiven Teilnahme an den für Sie in Betracht kommenden Maßnahmen bereit sind.

Die bescheidmäßige Feststellung sowie die Festlegung, für welches Berufsfeld die versicherte Person durch diese Maßnahmen qualifiziert werden kann, erfolgen durch den Pensionsversicherungsträger.

Berechnung, Gewährung und Auszahlung des Umschulungsgeldes sowie die Durchführung der beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation obliegen dem zuständigen **Arbeitsmarktservice**.

Das Umschulungsgeld gebührt ab der Feststellung des Pensionsversicherungsträgers, wenn der **Antrag** binnen vier Wochen beim zuständigen **Arbeitsmarktservice** gestellt wird, ansonsten ab dem Tag der Antragstellung. Weitere Informationen sind beim zuständigen Arbeitsmarktservice zu erhalten.

Rehabilitation: Nach durchgeführten Maßnahmen der Rehabilitation ist in jedem Fall die Tätigkeit zumutbar, für die die*der Versicherte durch Leistungen der beruflichen Rehabilitation mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden ist.

Wann liegt Invalidität vor?

Bei der Invalidität unterscheidet man zwischen erlernten und angelernten Berufen und deren überwiegenden Ausübung.

Ein **erlernter Beruf** ist ein Beruf, auf den ein **Lehrverhältnis** vorbereitet hat. Ein **angelernter Beruf liegt** vor, wenn die*der Versicherte eine Tätigkeit ausübt, für die es erforderlich ist, durch **praktische Arbeit** qualifizierte Kenntnisse oder Fähigkeiten zu erwerben, welche jenen in einem erlernten Beruf gleichzustellen sind.

Wann liegt ein Berufsschutz vor?

Invalidität bei **überwiegender Ausübung** erlernter (angelernter) Berufe (**Berufsschutz**):

Wenn ein*e Versicherte*r den bisherigen Beruf durch Minderung der Arbeitsfähigkeit infolge des körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr ausüben kann, darf sie*er nur auf andere Berufe **innerhalb ihrer*seiner Berufsgruppe verwiesen werden** (Berufsschutz). Für den Berufsschutz sind sowohl Tätigkeiten als Arbeitnehmer*in als auch Angestellte zu berücksichtigen.

In diesem Fall liegt Invalidität vor, wenn

- » die **Arbeitsfähigkeit** infolge des körperlichen oder geistigen Zustandes auf **weniger als die Hälfte** derjenigen einer*ines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in jedem dieser Berufe, **herabgesunken** ist und
- » **innerhalb** der **letzten 15 Jahre** vor dem Stichtag in zumindest **90 Pflichtversicherungsmonaten** eine erlernte (angelernte) Berufstätigkeit oder eine Erwerbstätigkeit als Angestellte*r ausgeübt wurde.
- » Liegen **zwischen Ende der Ausbildung** und dem **Stichtag weniger als 15 Jahre**, so muss zumindest in der **Hälfte der Kalendermonate** (Hälfteregelung) – jedenfalls aber für 12 Pflichtversicherungsmonate – eine **Erwerbstätigkeit** in einem erlernten (angelernten) Beruf oder als Angestellte*r vorliegen.
- » Liegen **zwischen Ende der Ausbildung** und dem **Stichtag mehr als 15 Jahre**, verlängert sich dieser Zeitraum um Zeiten des Bezuges einer Eigenpension nach dem ASVG, GSVG oder BSVG, des Wochengeldbezuges, Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes,

der Kindererziehung, um Monate des Bezuges von Übergangsgeld sowie um höchstens 60 Monate des Bezuges von Rehabilitationsgeld und/oder Umschulungsgeld.

Als Ende der Ausbildung gelten:

- » der Abschluss eines Lehrberufes
- » der Abschluss einer mittleren oder höheren Schulausbildung oder Hochschulausbildung
- » der Abschluss einer dem Schul- oder Lehrabschluss vergleichbaren Ausbildung
- » jedenfalls der Beginn einer erlernten (angelernten) Berufstätigkeit oder Erwerbstätigkeit als Angestellte*r

Wann liegt kein Berufsschutz vor?

Invalidität bei **nicht überwiegender Ausübung** erlernter (angelernter) Berufe (ungelernte*r Arbeiter*in – **kein Berufsschutz**):

Invalidität liegt vor, wenn ein*e Versicherte*r infolge des körperlichen oder geistigen Zustandes **nicht mehr im Stande** ist, durch eine zumutbare Tätigkeit wenigstens die **Hälfte des Entgeltes zu erwerben**, das ein*e körperlich und geistig gesunde*r Versicherte*r regelmäßig durch diese Tätigkeit zu erzielen pflegt.

Sie*Er darf **auf jede andere Tätigkeit**, die auf dem **allgemeinen Arbeitsmarkt** noch bewertet wird und die ihr*ihm unter billiger Berücksichtigung der von ihr*ihm bisher ausgeübten Tätigkeiten zugemutet werden kann, **verwiesen werden** (kein Berufsschutz).

Wann liegt Berufsunfähigkeit vor?

Berufsunfähigkeit wird bei einer Erwerbstätigkeit als Angestellte*r geprüft.

Wann liegt ein Berufsschutz vor?

Berufsunfähigkeit (**Berufsschutz**) liegt vor, wenn

- » die **Arbeitsfähigkeit** infolge des körperlichen oder geistigen Zustandes auf **weniger als die Hälfte** derjenigen einer*eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in jedem dieser Berufe, **herabgesunken** ist und
- » **innerhalb** der **letzten 15 Jahre** vor dem Stichtag in **zumindest 90 Pflichtversicherungsmonaten** eine Erwerbstätigkeit als Angestellte*r oder eine erlernte (angelernte) Berufstätigkeit ausgeübt wurde.
- » Liegen **zwischen Ende der Ausbildung** und dem **Stichtag weniger als 15 Jahre**, so muss zumindest in der **Hälfte der Kalendermonate** (Hälfteregelung) – jedenfalls aber für 12 Pflichtversicherungsmonate – eine

Erwerbstätigkeit in einem erlernten (angelernten) Beruf oder als Angestellte*r vorliegen.

- » Liegen zwischen **Ende der Ausbildung** und dem Stichtag **mehr als 15 Jahre**, verlängert sich dieser Zeitraum um Zeiten des Bezuges einer Eigenpension nach dem ASVG, GSVG oder BSVG, des Wochengeldbezuges, Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, der Kindererziehung, um Monate des Bezuges von Übergangsgeld sowie um höchstens 60 Monate des Bezuges von Rehabilitationsgeld und/oder Umschulungsgeld.

Als Ende der Ausbildung gelten:

- » der Abschluss eines Lehrberufes
- » der Abschluss einer mittleren oder höheren Schulausbildung oder Hochschulausbildung
- » der Abschluss einer dem Schul- oder Lehrabschluss vergleichbaren Ausbildung
- » jedenfalls der Beginn einer erlernten (angelernten) Berufstätigkeit oder Erwerbstätigkeit als Angestellte*r.

Wann liegt kein Berufsschutz vor?

Berufsunfähigkeit bei **fehlendem Berufsschutz**:

Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn ein*e Versicherte*r infolge des körperlichen oder geistigen Zustandes **nicht mehr im Stande** ist, durch eine zumutbare Tätigkeit wenigstens die **Hälfte des Entgeltes** zu **erwerben**, das ein*e körperlich und geistig gesunde*r Versicherte*r regelmäßig durch diese Tätigkeit zu erzielen pflegt.

Sie*Er darf auf jede andere Tätigkeit, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch bewertet wird und die ihr*ihm unter billiger Berücksichtigung der von ihr*ihm bisher ausgeübten Tätigkeiten zugemutet werden kann, verwiesen werden (kein Berufsschutz).

Basierend auf dem ärztlichen Gutachten erfolgt der Vergleich mit den Leistungsanforderungen, die an eine*n gesunde*n Versicherte*n innerhalb der in Betracht kommenden Berufsgruppe (Verweisungsberufe) bzw. in Ausübung einer auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch bewerteten Tätigkeit gestellt werden.

Besonderheiten bei der Feststellung, ob Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit vorliegt

Härtefallregelung für Arbeiter*innen und Angestellte

Als **invalid** bzw. **berufsunfähig** gilt auch eine versicherte Person, die nicht überwiegend in erlernten (angelernten) Berufen tätig war, wenn sie

- » das **50. Lebensjahr** vollendet hat,
- » mindestens 12 Monate unmittelbar vor dem Stichtag **arbeitslos** gemeldet war,
- » mindestens **360 Versicherungsmonate**, davon **240 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit, erworben hat und nur mehr **Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil ausüben kann** und ein Arbeitsplatz – in einer unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Beeinträchtigung entsprechenden Entfernung vom Wohnort – innerhalb eines Jahres nicht erlangt werden kann.

Tätigkeitsschutz

Personen, die das **60. Lebensjahr** vollendet haben, gelten auch als invalid/berufsunfähig, wenn sie durch Krankheit oder Gebrechen außer Stande sind, **jene Tätigkeit auszuüben, die in den letzten 180 Kalendermonaten (15 Jahre) vor dem Stichtag mindestens 120 Monate hindurch ausgeübt wurde**. Dabei sind zumutbare Änderungen dieser Tätigkeit zu berücksichtigen.

Fallen in den Zeitraum der letzten 180 Kalendermonate (15 Jahre) vor dem Stichtag

- » Zeiten des Bezuges einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension bzw. einer Leistung wegen Erwerbsunfähigkeit oder des Bezuges von Übergangsgeld, verlängert sich der Zeitraum von 180 Kalendermonaten um diese Monate.
- » Monate des Bezuges von Rehabilitationsgeld oder Umschulungsgeld, so verlängert sich der genannte Zeitraum um diese Zeiten, jedoch höchstens um 60 Monate.
- » Monate des Bezuges von Krankengeld, so sind diese im Höchstausmaß von 24 Monaten – sofern sie aus der den Tätigkeitsschutz begründenden Erwerbstätigkeit resultieren – auf die genannten 120 Monate anzurechnen.

Originäre Invalidität

Einen Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension haben auch Personen, die bereits vor der erstmaligen Aufnahme einer Beschäftigung als invalid bzw. berufsunfähig anzusehen waren, dennoch aber mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben.

Berufliche Maßnahmen der Rehabilitation

Darauf haben versicherte Personen Anspruch, wenn sie infolge ihres Gesundheitszustandes die Voraussetzungen für eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension oder das Rehabilitationsgeld erfüllen, wahrscheinlich erfüllen oder in absehbarer Zeit erfüllen werden.

Broschüre

Berufliche und soziale Maßnahmen der Rehabilitation



Detaillierte Informationen zu beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation finden Sie in unserer Broschüre
→ www.pv.at/PV251.

Der Anspruch besteht aber auch dann, wenn die erforderlichen Pflichtversicherungsmonate für das Erreichen eines Berufsschutzes nicht vorliegen, jedoch

- » innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag in zumindest 12 Pflichtversicherungsmonaten eine Erwerbstätigkeit in einem erlernten (angelernten) Beruf oder als Angestellte*r ausgeübt haben, wobei als Pflichtversicherungsmonate auch Zeiten des Wochengeldbezuges sowie des Präsenz- und Zivildienstes zählen oder
- » mindestens 36 Pflichtversicherungsmonate in den letzten 180 Kalendermonaten vor dem Stichtag durch eine Erwerbstätigkeit in einem erlernten (angelernten) Beruf oder als Angestellte*r erworben haben, wobei als Pflichtversicherungsmonate auch bis zu 12 Monate der Kindererziehung zählen.

Wovon hängt die Pensionshöhe ab?

Die Pensionshöhe hängt von verschiedenen Faktoren ab, z. B. von der Höhe der Beitragsgrundlagen, der Anzahl der erworbenen Versicherungs- und Beitragsmonate und Ihrem Alter zum Pensionsstichtag.

Grundsätzlich kann man sagen: **Je höher** die Beiträge sind und **je länger Beiträge** in die **Pensionsversicherung eingezahlt** wurden, desto **höher** ist die **spätere Pension**.

Für ab 1. Jänner 1955 geborene Versicherte wurde das **Pensionskonto** eingerichtet. Es dient als zentrales Instrument zur Berechnung einer Pension und macht diese verständlicher, einfacher und transparenter.

Broschüre

Pensionen – Voraussetzungen – Pensionskonto



Ausführliche Informationen zum Pensionskonto und zur Pensionsberechnung finden Sie in unserer Broschüre → www.pv.at/PV160.

Da insbesondere bei frühzeitiger Invalidität (Berufsunfähigkeit) die auf dem Pensionskonto aufscheinende Gesamtgutschrift eine unzureichende Pensionshöhe ergäbe, ist die Anrechnung sogenannter Zurechnungsmonate vorgesehen.

Liegt der Stichtag der Pension vor Vollendung des 60. Lebensjahres, ist eine Anrechnung jener Monate vorgesehen, die zwischen dem Stichtag und der Vollendung des 60. Lebensjahres liegen. Dabei ist die Summe aus erworbenen Versicherungsmonaten und Zurechnungsmonaten grundsätzlich mit 469 begrenzt (wurden bereits mindestens 469 Versicherungsmonate erworben, entfällt die Berücksichtigung von Zurechnungsmonaten).

Wenn es für die*den Versicherte*n günstiger ist, bleiben bei der Pensionsberechnung die bis zum Ablauf des Kalenderjahres der Vollendung des 18. Lebensjahres erworbenen Teilgutschriften sowie die darauf entfallenden Versicherungszeiten außer Betracht, wenn ausschließlich Versicherungsmonate ab dem 1. Jänner 2005 vorliegen.

Erhöhung der Pension

Frühstarterbonus

Der Frühstarterbonus wurde für Personen eingeführt, die früh zu arbeiten begonnen haben. Er gebührt zu Eigenpensionen frühestens ab einem Pensionsstichtag 1. Jänner 2022 (im Höchstausmaß von 60 Monaten), wenn zum Pensionsstichtag folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- » mindestens **300** Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit (=25 Jahre) und davon
- » mindestens **12** Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit (=1 Jahr) vor dem **20. Lebensjahr**

Höhe (Bruttowerte 2026):

- » **€ 1,22** für jeden Beitragsmonat der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit vor dem 20. Lebensjahr
- » **€ 73,20** maximal

Der Frühstarterbonus gebührt auch zu den Pensionssonderzahlungen (13. und 14. Pension). Eine jährliche Anpassung des Frühstarterbonus erfolgt gemeinsam mit der Pension.

Abschlag

Der **Abschlag** beträgt für je **12 Monate** des Pensionsantrittes vor dem Regelpensionsalter **4,2%**, wobei einzelne Monate mit 0,35% berücksichtigt werden. Der gesamte Abschlag darf in diesem Fall **13,8%** der Leistung nicht übersteigen.



© istockphoto.com/joo64

Wann fällt die Leistung an?

Grundsätzlich beginnt die krankheitsbedingte Pension mit dem **Stichtag**, **frühestens** jedoch mit dem **Tag nach der formalen Beendigung oder Karenzierung der Tätigkeit**, aufgrund welcher Invalidität/Berufsunfähigkeit vorliegt. Wenn der Entgelt- und Krankengeldanspruch erschöpft ist, fällt die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension auch vor dem formalen Ende (Karenzierung) des Dienstverhältnisses an.

Ausnahme: Bei Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3 kann die Tätigkeit fortgesetzt werden.

Für Inhaber*innen eines rechtskräftigen Bescheides über die Feststellung der Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes (mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von zumindest 50%) gilt als formale Beendigung der Tätigkeit der Nachweis, dass für den Zeitraum der Befristung der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension keine Arbeitsleistung erbracht wird und auch der Anspruch auf Entgelt erschöpft ist.

Wiederbegutachtung

Sofern mit einer Besserung des Gesundheitszustandes zu rechnen ist, kann in diesen Fällen eine Wiederbegutachtung trotz Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension vorgeschrieben werden.

Entziehung der Pension

Wegen dauernder Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit zuerkannte Pensionen sind zu entziehen, wenn sich der Gesundheitszustand der*des Pensionist*in soweit gebessert hat, dass die für die Leistungsgewährung maßgeblichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit kann ebenfalls zu einer Überprüfung der Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit und in weiterer Folge zur Entziehung der Leistung führen.

Nach Erreichen des Regelpensionsalters ist eine Entziehung nicht mehr zulässig.

Zuverdienst in der Pension? Worauf ist zu achten.

Eine **Erwerbstätigkeit neben** dem Bezug einer **Invaliditäts- / Berufsunfähigkeitspension** kann zu **Kürzungen** der **Pension** sowie zu einer **Überprüfung** der Invalidität/Berufsunfähigkeit führen.

Wenn das **Erwerbseinkommen** über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze von € 551,10 (Stand 2026) liegt, kann die Pension im betreffenden Monat als **Anteils pension** gebühren.

Übersteigt das monatliche Gesamteinkommen (= Summe aus Bruttopension und Erwerbseinkommen) brutto € 1.599,99, wird die Pensionsleistung um einen **Anrechnungsbetrag vermindert**.

Dieser beträgt für Gesamteinkommensteile von

über € 1.599,99 bis € 2.400,09	30%
über € 2.400,09 bis € 3.199,99	40%
über € 3.199,99	50%

der jeweiligen Einkommensteile (Werte für 2026).

Der Anrechnungsbetrag setzt sich aus Teilen des Gesamteinkommens zusammen und darf weder das Erwerbseinkommen noch 50 % des Steigerungsbetrages übersteigen.

Die Anteilspension wird aus folgenden Gründen neu festgestellt

- » bei jeder Neuaufnahme einer Erwerbstätigkeit
- » auf besonderen Antrag der*des Pensionsbezieher*in

Zudem werden Einkommenschwankungen in den einzelnen Monaten des Pensionsbezuges durch einen amtswegigen Jahresausgleich kompensiert.

Umwandlung

Nach Erreichen des Regelpensionsalters kann die **Umwandlung** einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension **in eine Alterspension** beantragt werden. Eine Umwandlung (mit Neuberechnung) ist allerdings nur dann möglich, wenn die für eine Alterspension geforderte **Wartezeit** erfüllt ist. Anderenfalls verbleibt es beim Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension.

Hinweise

Ein Antrag auf eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension **gilt vorrangig** als Antrag auf Leistungen der Rehabilitation einschließlich des Rehabilitationsgeldes sowie auf Feststellung, ob berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind, einschließlich der Feststellung des Berufsfeldes. Diese werden dann durchgeführt, wenn sie eine Wiedereingliederung der*des Versicherten ins Erwerbsleben bewirken können. Bei Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen besteht auf Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation ein individueller Rechtsanspruch.

Die*Der Versicherte hat bei der Durchführung der Maßnahmen der Rehabilitation entsprechend mitzuwirken (Mitwirkungspflicht).

Gesondert beantragte Maßnahmen der Rehabilitation sind eine **Pflichtaufgabe** der Pensionsversicherung ohne individuellen Rechtsanspruch, d. h. die Gewährung derartiger Leistungen kann im Wege eines Rechtsmittels (z. B. durch Einbringen einer Klage) nicht erzwungen werden.

Es kann ein **Antrag auf Feststellung** gestellt werden, ob Invalidität oder Berufsunfähigkeit voraussichtlich dauerhaft bzw. vorübergehend vorliegt oder in absehbarer Zeit eintreten wird. Dieser Antrag dient zur Prüfung der Durchführbarkeit von medizinischen oder beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation.

Ein Antrag auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension ist zulässig, auch wenn die Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension erfüllt sind.

Gegen die Entscheidung, dass eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension **befristet** zuerkannt wird, besteht **keine Klagemöglichkeit**.

Eine bereits zuerkannte Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension kann auch entzogen werden. Dies wird dann der Fall sein, wenn sich der Gesundheitszustand des*der Pensionist*in wesentlich verbessert hat.

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit kann ebenfalls zu einer Überprüfung der Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit und in weiterer Folge zur Entziehung der Leistung führen.

Nach Vollendung des Regelpensionsalters kann diese Pension nicht mehr entzogen werden.

Unser Kontakt

Telefonischer Kundenservice

Unsere telefonischen Auskunfts- und Beratungszeiten sind Montag bis Mittwoch von 7:00 bis 15:30 Uhr, Donnerstag von 7:00 bis 18:00 Uhr und Freitag von 7:00 bis 15:00 Uhr.

Rückrufservice



Mit unserem telefonischen Rückrufservice können Sie ganz einfach online Ihren gewünschten Termin und die gewünschte Uhrzeit unter
→ www.pv.at/Rueckruf buchen.

Kontaktformular

Für Fragen zu Pension, Pflegegeld, Ausgleichszulage, Versicherungszeiten, Kur & Reha oder für allgemeine Anfragen können Sie auch unser Kontakt-Formular auf
→ www.pv.at/Kontakt nutzen.

Persönlich in den Landesstellen und bei regionalen Sprechtagen

Für persönliche Vorsprachen stehen wir in allen Landesstellen – nach telefonischer Terminvereinbarung – von Montag bis Mittwoch und Freitag von 7:00 bis 15:00 Uhr, am Donnerstag von 7:00 bis 18:00 Uhr zur Verfügung.

Zur Terminvereinbarung kontaktieren Sie bitte die Serviceline der jeweiligen Landesstelle:

Wien:

+43 (0)5 03 03-27 170

Niederösterreich:

+43 (0)5 03 03-32 170

Burgenland:

+43 (0)5 03 03-33 170

Steiermark:

+43 (0)5 03 03-34 170

Kärnten:

+43 (0)5 03 03-35 170

Oberösterreich:

+43 (0)5 03 03-36 170

Salzburg:

+43 (0)5 03 03-37 170

Tirol:

+43 (0)5 03 03-38 170

Vorarlberg:

+43 (0)5 03 03-39 170

Regionale Sprechtage



Aktuelle Informationen zu Ort und Zeit von Sprechtagen sowie Teilnahmen der Pensionsversicherung an Messveranstaltungen finden Sie auf der Website → www.pv.at/Sprechtage.

Mein Pensionsantrag

Wo finde ich den Pensionsantrag, wie reiche ich ihn ein, wann ist der richtige Zeitpunkt und welche Unterlagen benötige ich? Hier finden Sie die wichtigsten Fragen und Antworten rund um Ihren Pensionsantrag.



Alle Informationen:

www.pv.at/PensionsantragStellen



Bitte beachten Sie!

Diese allgemeine Information kann kein persönliches Beratungsgespräch ersetzen. Mitarbeitende der Pensionsversicherung stehen Ihnen dafür in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der Website unter → www.pv.at/kontakt aufgelistet.

Bitte bringen Sie zum Termin einen Identitätsnachweis (z. B. Führerschein, Reisepass, Personalausweis) mit.

Viele weitere Informationen finden Sie auf → www.pv.at.